

Richtlinie zur Förderung innovativer Senioren-Projekte im Landkreis Coburg

Ziele der Förderung

Die Förderung soll Initiativen, Dienste, Verbände, sowie Seniorenbeauftragte und Ehrenamtliche der Gemeinden anregen, neue und niederschwellige präventive Angebote für Seniorinnen und Senioren im Landkreis Coburg zu entwickeln und umzusetzen. Nicht gefördert werden Aktivitäten politischer Gruppierungen und Parteien, sowie Maßnahmen, die privaten Zwecken dienen.

Antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind Initiativen, Dienste, Verbände und Seniorenbeauftragte der Gemeinden aus dem Landkreis Coburg. Sonstige in der Seniorenarbeit ehrenamtlich Engagierte können über die jeweilige Gemeinde ebenfalls einen Antrag stellen, soweit dieser von der Gemeinde unterstützt wird.

Verfahren

1. Antragstellung

Der Antrag ist formlos mit einer Beschreibung des Vorhabens, der Umsetzung und unter Angabe der seniorenpolitischen Relevanz an das Landratsamt Coburg, Aufgabenbereich Senioren, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg zu richten. Er ist vor Beginn der Maßnahme einzureichen.

2. Bewilligung und Ablehnung

Über den Antrag wird im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Senioren des Landkreises Coburg beraten und über eine Förderung entschieden. Ein Anspruch auf Zuschussgewährung besteht nicht. Ausfallbürgschaften werden nicht übernommen.

3. Auszahlung und Abrechnung

Die Zuwendung wird im Nachhinein –nach Umsetzung des Projektes- ausgezahlt. Eine Vorschusszahlung ist nur bei Projekten von Initiativen, Seniorenbeauftragten und Ehrenamtlichen möglich, wenn nachweislich keine Möglichkeit der Vorfinanzierung besteht. Nach Beendigung der Maßnahme ist bis spätestens 3 Monate nach Projektumsetzung eine Kostenaufstellung mit Nachweisen beim Landratsamt vorzulegen. Kommunale und weitere Zuwendungen/Zuschüsse sind anzugeben. Eine Rückforderung der Zuwendung kann vorgenommen werden, wenn falsche Angaben gemacht oder die Mittel unrechtmäßig verwendet wurden.

Umfang der Förderung

Die Förderhöhe je Einzelantrag ist nicht begrenzt. Sie ist limitiert durch die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Von Verbänden und Diensten wird ein der Organisation entsprechender Eigenanteil erwartet. Eine Förderung zur Anschaffung von Material oder Geräte oder für besondere Projekte ist nur einmalig und nur innerhalb eines Haushaltsjahrs möglich. Es erfolgt eine reine Fehlbetragsförderung nach Abzug der Zuwendungen oder Zuschüsse anderer Stellen. Die Zuwendungen des Landkreises sind der Förderung anderer Stellen nachrangig. Eine Überschussfinanzierung ist nicht möglich.

Inhalt der Förderung

Es werden ausschließlich Sachaufwendungen gefördert. Personalkosten, auch für Honorarkräfte, sind nicht förderfähig.



1. Qualifizierungsmaßnahmen

Es werden Qualifizierungsmaßnahmen für Seniorinnen und Senioren und Ehrenamtliche in der Seniorenarbeit gefördert, die sie befähigen, die Qualität ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit aufzunehmen oder weiter zu entwickeln. Die so Geförderten verpflichten sich, diese Qualifikationen in der Seniorenarbeit im Landkreis Coburg einzusetzen.

2. Ausstattung

Gefördert wird die Anschaffung von Material (kein Verbrauchsmaterial) oder Geräten, die dem Erhalt oder der Wiederherstellung der geistigen oder körperlichen Beweglichkeit älterer Menschen dient. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Nutzung der Anschaffung langfristig den Seniorinnen und Senioren zugänglich ist. Soweit dabei eine Begleitung oder Betreuung der Senioren und Seniorinnen erforderlich ist, ist diese ebenfalls sicherzustellen.

Vorhandene Materialien sind vorrangig einzubringen.

Nicht gefördert werden privaten Zwecken nutzende Anschaffungen.

3. Besondere Projekte

Es werden Projekte der Seniorenarbeit unterstützt, die sich durch ihren innovativen und niederschweligen Charakter auszeichnen und maßgeblich dazu beitragen, dass ältere Menschen selbstbestimmt ihren Alltag gestalten können.

Gefördert werden zum Beispiel Projekte aus dem Bereich der alternativen Wohnformen oder der Mobilitätsförderung (keine abschließende Aufzählung!).

Das Landratsamt Coburg, Aufgabenbereich Senioren berät Antragsteller zur Inanspruchnahme der Förderung, klärt offene Fragen ab, nimmt fachlich Stellung, holt die Stellungnahme des Fachbeirats Senioren ein und bereitet den Antrag beschlussfertig für den Ausschuss für Soziales, Senioren und Gesundheit des Landkreises Coburg vor.

Die Richtlinie tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Coburg, den

Michael Busch
Landrat